



Kündigung & Vereins-Geschäftsführer

Steht der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten dem Geschäftsführer offen?
Landesarbeitsgerichts Hamm, Beschluss, 07.05.2020
[Aktenzeichen – 2 Ta 457/19]

Stand: 02.12.2020

Wenn sich ein Verein von seinem Geschäftsführer trennen möchte und eine Kündigung ausspricht, kann sich der Geschäftsführer dagegen wehren und den Rechtsweg beschreiten. Nach einem Beschluss des Landesarbeitsgerichts Hamm (LAG) ist für Ansprüche eines **angestellten Geschäftsführers** eines Vereins der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gegeben.

Der Geschäftsführer hatte eine **Kündigungsschutzklage** vor einem Arbeitsgericht erhoben. Der Verein hielt das für unmöglich, weil der Geschäftsführer kein Arbeitnehmer sei, so dass der Weg zum Arbeitsgericht nicht eröffnet sei.

Hinweis Mitglieder eines Vertretungsorgans, die aufgrund der Satzung zur Vertretung des Vereins berufen sind, gelten kraft gesetzlicher Fiktion nicht als Arbeitnehmer.

Der Geschäftsführer war hier auf Grundlage eines **Arbeitsvertrags** tätig. In der Satzung des Vereins waren als Organe nur die Mitgliederversammlung und der Vorstand benannt. Der Vorstand setzte sich nach der Satzung aus mindestens vier Personen (erste und zweite Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer) zusammen. Nach diesen Regelungen der **Satzung** war der Geschäftsführer - anders als der Vorstand - **kein satzungsmäßiges Vertretungsorgan** des Vereins.

In einer vom Vorstand und der Geschäftsführung erlassenen Geschäftsordnung, die jedoch kein Satzungsbestandteil war, waren die Kompetenzen und Aufgabenverteilungen zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung geregelt. Da die Satzung nicht eindeutig regelte, dass der Geschäftsführer auch **satzungsmäßiger Vertreter** des Vereins und damit besonderer Vertreter war, war das Arbeitsgericht zuständig.